

Geschäftsordnung des Schulverbands Grafrath

Der Schulverband Grafrath gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2020 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO)

Teil I

Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen oder durch die Verbandssatzung oder durch diese Geschäftsordnung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.
- (2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können grundsätzlich nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
 1. Die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
 2. Die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
 3. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
 4. Die Beschlussfassung über den Finanzplan.
 5. Die Feststellung der Jahresrechnung.
 6. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und die Festsetzung der Entschädigungen.
 7. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung.
 8. Die Beschlussfassung über die Änderung oder Auflösung des Schulverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
 9. Die Vergabe und der Abschluss von Einzelaufträgen und sonstiger Verträge über **12.000,00 €**.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen abzustimmen haben.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Schulverbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Schulverbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Schulverbandsmitglieder sind nur zulässig, wenn der Vorsitzende des Schulverbandes und die Mitglieder des Schulverbandes unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sollen dem Vorsitzenden des Schulverbandes schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von der Anträge versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Schulverbandsmitglieder gilt § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. In nichtöffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufnahmen untersagt.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Vorsitzende wird von der Schulverbandsversammlung aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

§ 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgenden Aufgabenbereich:

- (1) Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Schulverbands Grafrath.
- (2) Die Vorschriften über den Geschäftsgang für die Mitgliedsgemeinden gelten entsprechend. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 36 Abs.2 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.37 Abs.1 Nr.1 GO),
 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines seiner Länder geheim zu halten sind (Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art.36 Abs.2 und Art.26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art.37 Abs.1 Nr.3 GO).
 3. die ihm von der Schulverbandsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten.
 4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
- (5) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs.4 Nr.1 gehören insbesondere auch:
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von **12.000,00 €**, jedoch ohne Wertgrenze für Energielieferanten, den Bezug von Wasser oder Abwasserentsorgung,
 2. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **12.000,00 €** und über außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von **12.000,00 €** im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.26 Abs.4 Satz 1 und Art.40 Abs.1 KommZG und Art.66 Abs.1 Satz 1 GO),
 3. Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für den Schulverband, insbesondere die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands bis zu einer Wertgrenze von **12.000,00 €**.
 4. sonstige laufenden Angelegenheiten des Schulverbands soweit sie nicht der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind (§ 1)

5. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten für Bedienstete des Schulverbands

6. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Ausgaben, insbesondere von Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000,00 €
- Niederschlagung	2.500,00 €
- Stundung	3.000,00 €
- Aussetzung und Vollziehung	3.000,00 €

- (6) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 5 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (7) Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Schulverbands.
- (8) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 23. Juli 2019 gemäß §9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art..1 Abs.3 Satz 1 KommZG und Art.4 Abs.3 und Abs.4 Satz 3 VgemO der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (9) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 10 der Satzung des Schulverbands von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath geführt.
- (10) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder VG Bedienstete nach Art.56a Abs.3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 7 Vertretung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Verbandsversammlung.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbands

§ 8 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Schulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite (siehe § 8 der Verbandssatzung). Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet. Zur Befugniserteilung gegenüber der Geschäftsstellenleitung wird auf §9 der aktuell gültigen Verbandssatzung des Schulverbandes verwiesen.
- (3) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen Ausschuss oder der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal.

§ 10 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und der Schulverbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 11 Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (6) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 12 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 13 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Verbandsvorsitzenden ein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung. Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 14 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. Ein Gutachten oder die Empfehlung eines vorberatenden Ausschusses ist bekanntzugeben.
- (6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 15 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (7) Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Hierzu gilt die Zustimmung

der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

- (8) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wiederherzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 16 Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge,
 3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
 4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 5. früher gestellte Anträge.
- (3) Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.
- (4) Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 17 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 18 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

- (1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 6 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 6 Abs. 4 GeschO erledigt hat. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Fragen werden sofort beantwortet.
- (2) Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.
- (3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.
- (2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Verbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung oder dem Ausschuss genehmigt. Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.
- (4) Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

§ 20 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Verbandsversammlung entsprechend.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 21 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art.21 Abs.1 Satz 1 KommZG).
- (2) Sonstige Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck amtlich bekannt gemacht (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art.9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art.21 Abs.2 und Art.24 Abs.2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.
- (5) Zusätzlich können Satzungen und Verordnungen zur allgemeinen Information ins Internet eingestellt werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Ausfertigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Grafrath vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Grafrath, 6. Juli 2020

Markus Kennerknecht

Schulverbandsvorsitzender